



AZ L-15.491-01/244

ANTRAG Nr. 25/15

nach § 17 GeschO

Betr.: Zentrale Anstellung der Diakoninnen und Diakone

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Diakoninnen und Diakone, die in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in unterschiedlichen Arbeitsfeldern Dienst tun, künftig bei der Landeskirche zentral anzustellen.

Begründung:

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass viele Kirchenbezirke Diakonatsstellen abgebaut haben, um Personalkosten zu sparen. Wenn der Diakonatsamt langfristig eine Perspektive haben soll, müssen diese Diakoninnen und Diakone zentral bei der Landeskirche angestellt werden. Nur so kann auch das Miteinander von Pfarramt und Diakonatsamt gestärkt werden und neben dem „Pfarrplan“ auch ein landeskirchlicher „Diakonatsplan“ entwickelt werden.

Dass eine solche Zentralanstellung von Diakoninnen und Diakonen den Kirchensteuerverteilschlüssel wahrscheinlich zu Ungunsten der Gemeinden verschiebt, darf nicht von vornherein das Nachdenken über eine Zentralanstellung verhindern.

Stuttgart, 22. Juni 2015

1. Peter Schaal-Ahlers
Andreas Wündisch
Sigrid Erbes-Bürkle
Kristina Reichle

2. Ernst-Wilhelm Gohl
Sr. Margarete Mühlbauer
Jutta Henrich
Götz Kanzleiter

3. Eva Glock
Eberhard Daferner
Martin Allmendinger